

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neetzka vom 10.01.2020 in der Fassung der ersten Änderung vom 14.09.2020

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.08.2020 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neetzka“.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE NEETZKA.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen in einer Einwohnerversammlung, durch Information im Woldegker Landboten und/oder auf der Internetseite www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von einem Monat schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.
- (3) Ein Finanzausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (4) Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Woldegk übertragen.

§ 5 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung sind, werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung von dieser gewählt.
- (2) Soweit eine Zuständigkeit des Amtes nach § 127 KV M-V nicht gegeben ist, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Aufträgen für:
 1. Bauleistungen bis zu 2.500,- €,
 2. Liefer- und Dienstleistungen bis zu 1.000,- €,
 3. freiberuflichen Leistungen bis zu 500 €.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V im Rahmen der folgenden Wertgrenzen:
 1. der Genehmigung von Verträgen nach § 39 Absatz 2 Satz 11 und 12 KV M-V, wenn diese auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € je Leistungsrate,
 2. bei der Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
 3. bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb von 1.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb von 15.000 €,
 4. der Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu erachtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500 €,
 5. bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000 €,
 6. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V unterhalb von 100 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, sofern das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 600 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 60 € und der zweite Stellvertreter monatlich 30 € funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (3) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 unter Wegfall der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10 €.
- (5) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld von 30 €.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Woldegk unter www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen der Gemeinde kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Woldegk, dem „Woldegker Landboten“. Soweit zusätzliche Internetbekanntmachungen i.S.v. § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB zu besorgen sind, erfolgen diese über die in Absatz 1 genannte Homepage des Amtes Woldegk.
- (3) Der „Woldegker Landbote“ erscheint einmal monatlich und wird an alle Haushalte im Amtsbereich kostenfrei verteilt. Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereiches haben, können den „Woldegker Landboten“ im Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk, einzeln oder im Abonnement beziehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Woldegk Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sport- und Freizeitzentrum öffentlich bekannt gemacht.

§ 8
Elektronische Kommunikation

- (1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neetzka, den 14.09.2020

ausgefertigt:

Volker Dreschel
Bürgermeister

Siegel